

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

271 (15.11.1878)

Beilage zu Nr. 271 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. November 1878.

Badischer Landtag.

Gesetzentwurf.

die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

§ 1. Die Anstellung der Richter bei dem Ober-Landesgerichte, den Landesgerichten und den Amtsgerichten sind von dem Tage des Dienstantritts derselben an unwiderruflich.

§ 2. Die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider dessen Willen nur zulässig, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§ 3. Während der ersten fünf Dienstjahre kann ein Richter unter der in § 2 bestimmten Voraussetzung auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

§ 4. Die Zurücksetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur geschehen, wenn derselbe in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§ 5. Daß die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Versetzung (§§ 2 und 3) oder einer unfreiwilligen Zurücksetzung (§ 4) vorliegen, muß durch eine richterliche Entscheidung festgestellt sein. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Ober-Landesgericht in der für den Disziplinarhof (§ 15) bestimmten Besetzung nach einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Richter Gelegenheit zur Begründung seines Widerspruchs zu gewähren. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes oder von § 21 des Reichs-Einführungsgesetzes hierzu vorliegen.

§ 7. Eine Minderung des Rangs oder der Befoldung eines Richters, ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere nicht gleiche Staatsstelle ist nur im Disziplinarwege nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 8. Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disziplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§ 9. Die Befoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 10. Im Disziplinarwege kann gegen einen Richter eingeschritten werden: 1) wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ 11. Wegen der in § 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt: 1) Verweis, 2) Geldstrafe bis zu 200 M., 3) Entziehung des Vorrückens in der Befoldung auf gewisse Zeit, 4) Setzung auf Wartgeld (§ 13) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang oder Befoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes, 5) Entlassung aus dem Staatsdienste.

§ 12. Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof; Verweis und Geldstrafe bis zu 100 M. kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen.

§ 13. Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht zwei Drittel des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er am Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 14. Eine höhere und selbst die höchste der in § 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§ 15. Der Disziplinarhof für alle Richter wird bei dem Ober-Landesgerichte gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

§ 16. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Antrag auf Enttennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofes übergeben. — Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich. — Die Verurteilung erfordert fünf Stimmen. — Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 18. Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofes, der in Versammlung von drei Richtern entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§ 19. Dieses Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassung und des Staatsdiener-Edikts vom 30. Jan. 1819. — Mit dem Vollzuge desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz in Kraft und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Reg.-Bl. Nr. 48) über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Gesetzentwurf.

die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend.

§ 1. Frauen, welche an einer als Mittelschule für die weibliche Jugend eingerichteten öffentlichen Unterrichtsanstalt als Lehrerinnen angestellt sind, erhalten, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit dienstuntauglich werden, einen Ruhegehalt.

§ 2. Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der wirkliche Gehalt bis zum Betrage von 1300 M. zu Grunde gelegt.

§ 3. Erfolgt die Zurücksetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Prozent des wirklichen Gehalts, soweit dieser den in § 2 bezeichneten Betrag nicht übersteigt. — Nach jedem weiteren Dienstjahre steigt der Ruhegehalt um 2 Prozent und besteht bei Zurücksetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem vollen Gehalt, beziehungsweise dem im § 2 erwähnten Betrage. — Die Dienstjahre werden vom Tage der ersten definitiven Anstellung an einer Anstalt der in § 1 bezeichneten Art gezählt.

§ 4. Die Zurücksetzung wird auf den Antrag der Ober-Schulbehörde von dem Ministerium des Innern ausgesprochen.

§ 5. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Lehrerinnen an Anstalten der in § 1 bezeichneten Art, welche vor zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahre dienstuntauglich wurden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit einen Ruhegehalt bis zu 40 Prozent des in § 2 bezeichneten Betrages zu gewähren.

§ 6. Die Ruhegehälte werden, soweit die betreffenden Anstaltsklassen die Mittel hierzu nicht bieten, auf die Staatskasse übernommen.

§ 7. Die hinsichtlich der Entlassbarkeit der Hauptlehrer

an den Volksschulen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, finden — mit Ausnahme jener in § 40 des genannten Gesetzes — auf die mit den Rechten des gegenwärtigen Gesetzes angestellten Lehrerinnen Anwendung. — Die Versetzung einer solchen Lehrerin kann nach Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit wider deren Willen nur stattfinden, wenn sie dabei an ihrem festen Einkommen nicht verkürzt wird. — Bei der Versetzung an eine nicht als Mittelschule für die weibliche Jugend eingerichtete Anstalt gilt der durch die frühere Anstellung bereits erworbene Anspruch auf Ruhegehalt für vorbehalten.

§ 8. Nur unverheiratete Frauen können als Lehrerinnen, welchen die in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten Rechte zukommen, angestellt werden. — Lehrerinnen, welche nach der Anstellung sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte: ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen. — Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zurücksetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§ 9. Uebergangsbestimmung. Lehrerinnen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angestellt sind und als solche schon vor dessen Verkündung an höheren Mädchenschulen von Gemeinden oder Stiftungen gedient haben, können die nach Zurücklegung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres an solchen Anstalten zugebrachten Dienstjahre bei der Zurücksetzung in Anrechnung gebracht werden.

Badische Chronik.

Lichtenau, 10. Novbr. (Rhefer Wochenbl.). Gestern fand in der kleinen vom Verleher entlegenen Gemeinde Grauelssbaum eine Ausstellung von Erzeugnissen der Korblechtereizindustrie, verbunden mit einer Preisvertheilung, statt. Der Kreis der Aussteller war beschränkt auf die in Grauelssbaum selbst in dem genannten Industriezweige thätigen Lehrlinge und Gehülfen. Gleichwohl waren etwa 40 Arbeiten eingekendet, die in ihrer Gesamtheit ein vollständiges Bild der Grauelssbaumer Gewerbebetriebe lieferten. Vom kleinen Hängkörbchen bis zum kunstvoll gearbeiteten Bümentische war Alles vertreten, was sich aus Weibengeschick herstellen läßt. Man war wahrhaft überrascht nicht nur über die Mannigfaltigkeit der ausgestellten Gegenstände, sondern auch über die Pünktlichkeit und Sauberkeit der Arbeit und über das bei manchen Arbeiten sichtbar hervortretende Bestreben, künstlerisch schöne Formen mit exakter Ausführung zu verbinden. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Feld von Lichtenau, Huth von Neuspreitung und Steigelmeyer von Rheinfischhofheim, hatte unter diesen Umständen keine leichte Arbeit, da manche tüchtige Arbeit zurückgestellt werden mußte, bloß weil nur eine kleine Anzahl Preise ausgetheilt werden konnten. Nur in einer Richtung glaubte das Preisgericht den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und eine Modifikation des ursprünglichen Planes eintreten lassen zu sollen, in der Richtung nämlich, daß statt der in Aussicht genommenen 8 Preise deren 11 im Gesamtbetrage von 70 Mark ausgetheilt wurden. Die präparierten Gegenstände und einige andere, die sich durch tüchtige Ausführung auszeichneten, im Gesamtwerte von etwa 110 Mark, wurden von der Ausstellungscommission angekauft und sollen mittelst Ausgabe von etwa 500 Loosen à 20 Pf. öffentlich ausgesetzt werden. Die Gemeindebehörde von Grauelssbaum hat sich bereit erklärt, diese Gegenstände noch während einiger Zeit auf dem Rathhause ausgestellt zu lassen, so daß allen Denjenigen, die sich für Korblechtereizindustrie interessieren, Gelegenheit geboten ist, dieselben noch zu besichtigen. Dem Badischen Frauenvereine, dessen Eberalität die Ausstellungscommission die Mittel zur Prämierung hauptsächlich verdankt, sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank im Namen aller Beteiligten ausgesprochen.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Draddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 270.)

Und so verließen die Tage — der trübe November, — der läßle Dezember, — Weihnachten in Lockwiltian, wo es für die junge Gattin unerträglich Freude und Liebe gibt, — der frostige Januar, — der scharfe Februar, — der windige März — und der liebliche, angenehme April; Hermann und Editha sind nun sechs Monate verheiratet und es ist ihnen zu Muthe wie ganz alten, langverheiratheten Eheleuten. Und in der That, wenn man nach dem bereits zerbrochenen Porzellan-geräthe urtheilen sollte, nach der Art und Weise, in welcher die Tischmesser rasig und scharf geworden sind, so könnte man annehmen, ihre Ehe wäre bereits sechs Jahre. Nach dem Rath ihre Schwester nicht besucht, so sehr sich auch Editha nach diesem Glück sehnt. Der Winter ist etwas hart gewesen und Mrs. Morcombe hat durch denselben sehr gelitten. Sie säßt sich in diesem Jahre nicht so kräftig wie im vergangenen und Dr. Price rath gegenwärtig von jeder außergewöhnlichen Anstrengung ab. Im Sommer wird sie möglicher Weise im Stande sein, die lange Reise von Lockwiltian nach London zu unternehmen.

Der Squire fährt im April einmal nach London und verbringt eine Woche bei seiner Tochter und seinem Schwiegerohn, deren behagliches kleines Häuschen seinen vollen Beifall hat.

„Ich hoffe, Sie gehen nicht zu hoch hinaus, Westroy,“ bemerkt er welsch. „Sie dürfen Ihren schriftstellerischen Verbiß nicht als ein sicheres Einkommen betrachten. Die Wöden ändern sich — neue Sterne gehen auf. Auf diese Weise sind Goldsmith, Sheridan, Scott und viele große Männer immer mit dem Konstabler in Kollision gekommen.“

„Wenn Sheridan's Frau eben so sparsam und vorsichtig gewesen wäre wie Editha, würde er niemals ins Unglück gekommen sein“, erwidert Hermann. Sie will sich nicht einmal ein Kleid bei der französischen Schneiderin bestellen, aus Angst, sie könnte sich ruinieren.“

„Mehr als einmal hat Editha vorgeschlagen, Hermann's Schwwestern zu ihnen einzulassen.“

„Ich sollte denken, es möchte für sie eine angenehme Bestimmung sein, mein lieber Hermann“, sagte sie.

„Das könnte wohl sein, Mädchen; es würde aber durchaus keine angenehme Bestimmung für mich sein.“ erwidert Hermann aufrichtig.

„Ich muß dir offen gestehen, daß ich meinen Schwwestern sehr fern stehe. Sie waren immer älter als ich, und der Lauf der Zeit hat sie weit mehr altern lassen, als mich; und so ist die Kluft zwischen uns immer breiter geworden. Gerade heraus gesagt, sie sind etwas alt-jüngellich und präde, sehen mich über meine Bücher zur Rede, erzählten mir, was Mr. Symonds, der Vikar, über den Gegenstand meines letzten Romanes denkt; bedauern, daß ich meinen Geist auf die Bearbeitung weltlicher Theaterstücke verschwende, und machen sich auf diese Weise durchaus unangenehm. Nein, Mädchen, wir sind zu glücklich in unserer Ehe, als daß wir irgend ein störendes Element aufnehmen sollten. Wir wollen den guten alten Wesen so viel Geschenke machen, als du nur willst — Noten, Bücher, Haarpöbe, Bänder, seidene Kleider, — aber wir wollen immer zweihundert Meilen zwischen ihnen und uns lassen.“

„Ist das nicht lieblos, Hermann?“

„Das kann wohl sein, mein Herz; jedenfalls ist es klug. Minerva hat sich nie durch besondere Liebenswürdigkeit ausgezeichnet; sie war aber nicht ganz unwissend: Debonshire ist der passendste Ort für meine ältlichen Schwwestern.“

Die freudige und glückwünschende Zeit des neuen Jahres hat auch die Rechnung der Herren Molding und Hornes für die Einrichtung des häuslichen Restes gebracht, eine Rechnung, die an Umfang und an Klarheit der Kalligraphie den Berichten eines Advokaten gleicht und deren Summe Hermann auf einige Augenblicke den Athem benimmt,

wie eine starke Welle in einer Dezemberüberschwemmung. Er hatte keine Ahnung gehabt, daß der gute Geschmack eine so kostspielige Sache sein könnte. Jene künstlerische Einfachheit, die klassische Reinheit, welche Bridge-End-House besonders kennzeichnet, sind eben so kostbar, wie jene Pracht der Vergoldung und hochrothen Brocates, welche ein sich zur Ruhe setzender Bürger der City zur Ausschmückung seiner neuen Behausung hätte wählen können. Ein jedes der kleinen Ornamente, so zierlich und wenig kostbar sie auch erscheinen, bildet in der Rechnung der Herren M. und H. einen wichtigen Posten. Es ist nicht ein Zoll Ebenholz keine Console, kein Vorhanghalter vorhanden, der nicht besonders angeführt wäre.

Hermann findet die langen Seiten dieser Rechnung, als wäre es eine philosophische Schrift Heider's; doch kann er die Ehrlichkeit und Genauigkeit einer Note nicht in Frage stellen, welche so genau und sorgsam jeden angerechneten Gegenstand bescreibt und bezeichnet.

Mit einem tiefen Seufzer faltet er das Dokument wieder zusammen. Die Bezählung der Herren Molding und Hornes wird das kleine Kapital rein aufzehren, dessen sich der beliebte Schriftsteller gegen den Squire Morcombe gerühmt hat, als er um die Hand seiner Tochter anhielt. Noch einmal sieht sich Hermann gezwungen, den harten Kampf mit dem Leben anzunehmen, anstatt der Noth um einige Tausende voraus zu sein. Seit seiner Verheirathung hat er stets Glück gehabt. „Kismet“ hat ihm in kurzer Zeit große Summen eingebracht; sein Roman hat einen unendlichen Erfolg gehabt und ein neues Lustspiel und ein neues Buch sehen ihrer baldigen Vollendung entgegen. Fortan wird er sich nur sehr kurze Paß zwischen seinen Arbeiten gönnen dürfen, denn er hat ja dem Glück Pfänder gegeben. Noch ehe dieser Sommer zu Ende geht, hofft er Vater zu sein; zarter, heiliger Name, der sein Herz mit wunderbarer Freude und süßem, unbeschreiblichem Stolge erfüllt, dieser herrliche aller dem Menschen gegebenen Namen, da es der ist, den der Mensch seinem Gotte gibt.

(Fortsetzung folgt.)

